

DAT SCHWATTE PIELEKEN

Mitteilungsblatt des - CDU - Ortsverbandes Hausdülmen

V.i.S.d.P.: Hubert Schlattmann, St.-Barbara-Weg 26. 48249 Hausdülmen

Erscheint in unregelmäßiger Folge bei Bedarf

Jahrgang 2006 September Ausgabe 2

Zukünftige Entwicklung der Wochenendhausgebiete Bergflagge und Geißheide

Die Bebauungspläne Süskenbrock I und Süskenbrock II wurden am 21.6.1972 bzw. am 1.12.1972 als Wochenendhausgebiete „Geißheide“ und „Bergflagge“ rechtskräftig. Obwohl ausschließlich und nur als Wochenendhausgebiet mit den entsprechenden Einschränkungen genehmigt, nahm ein erheblicher Teil der Bewohner dort seinen ersten Wohnsitz. Wiederholt wurde deshalb der Wunsch geäußert, vorhandene Wochenendhäuser aufzustocken und so die vorhandene Wohnfläche zu vergrößern. Die Stadtverwaltung hat deshalb in den vergangenen Jahren mehrfach jeweils nach Abstimmungen im zuständigen Fachausschuss versucht, die angesprochenen Wochenendhausgebiete als Wohnsiedlungsbereiche darzustellen, um damit das vielfache Dauerwohnen zu legalisieren. Doch alle Bemühungen dieser Art wurden seitens der Bezirksregierung aus Gründen der Regionalplanung endgültig und abschließend abgelehnt. Damit ist eine Dauerwohnnutzung weder durch die B a u g e n e h m i g u n g (Wochenendhaus!) noch mit den gültigen Bebauungsplänen in Einklang zu bringen. Ausgeübte Dauerwohnnutzungen sind damit ungenehmigt und auch nicht

genehmigungsfähig. Die Verwaltung ist also auf Grund regionalplanerischer Vorgaben aus Gründen der Planungshoheit wie auch als Bauaufsichtsbehörde gehalten, gegen künftige Umnutzungen bauaufsichtlich einzuschreiten, um auf lange Sicht ein Aushöhlen der bestehenden Bebauungspläne zu verhindern. Stichtag für diese Regelung ist der Monat Dezember 2005. Um die sich mit dieser von der Regionalplanung erzwungenen Regelung ergebenden Härten für die Bewohner mit Erstwohnsitz vor Dezember 2005 abzumildern, ist folgender Beschluss gefasst worden: Wegen unzulässiger Umnutzung einer genehmigten Wochenendhaus-Nutzung wird bauaufsichtlich nicht eingeschritten gegen

1. Eigentümer und Eigentümerinnen, die vor Dezember 2005 einen Hauptwohnsitz in einem Wochenendhaus begründet haben;
2. Mieter und Mieterinnen, die vor Dezember 2005 einen Hauptwohnsitz in einem Wochenendhaus begründet haben, wenn sie dort weiterhin zur Miete wohnen wollen - oder wenn sie dieses Gebäude erwerben oder auf eine andere Weise erhalten;
3. Kinder von Eigentümern / Mietern, die vor Dezember 2005 einen Hauptwohnsitz in einem Wochenendhaus begründet haben

und wenn sie dort weiter wohnen bleiben wollen (Erbe oder sonstiger Übergang des Eigentums ist unschädlich);

4. künftig (auch nach Dezember 2005) geborene oder adoptierte Kinder, wenn die Eltern den Hauptwohnsitz in diesem Wochenendhaus vor Dezember 2005 begründet haben;

5. Personen, die auf Grund einer Heirat oder einer Lebensgemeinschaft mit dem jeweiligen Partner eine gemeinsame Wohnung beziehen möchten, wenn einer der Partner vor Dezember 2005 seinen Hauptwohnsitz in dieser Wohnung begründet hat;

6. sonstige Familienangehörige (z.B. pflegebedürftige Eltern), wenn das aufnehmende Familienmitglied vor Dezember 2005 seinen Hauptwohnsitz in diesem Wochen-

endhaus begründet hat. Ziel dieser Regelung ist es, den dort lebenden Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz und ihren Familien ein Dauerwohnen im Wege der unbefristeten Duldung zu ermöglichen. Sollte jemand jedoch in diesen Wochenendhausgebieten ab Dezember 2005 ein Dauerwohnrecht neu begründen wollen, so wird dieses in Zukunft konsequent verhindert werden. Bei Übertragung auf Erwerber oder Angehörige, die nicht vor Ort ihren Wohnsitz haben, entfällt die Privilegierung, so dass sich die Siedlungsgebiete auf weite Sicht wieder zu mehr Wochenendhausgebieten entwickeln werden.

(Vgl. Vorlage der Stadt Dülmen Nr. 210/2005 v. 16.11.2005)

Hubert Schlattmann

